

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen Hinweise zur Kontierung und zum Kostenraster

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2024 treten die geänderten Bestimmungen betreffend Kantonsbeiträge an die Betriebskosten des kommunalen Volksschulangebots in Kraft. Dabei ändert sich auch die Berechnung der Kantonsbeiträge an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Gemäss § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG, SRL Nr. 400a) entrichtet der Kanton an die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten.

Damit wird ein Systemwechsel vollzogen. Bisher hat der Kanton den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet, die auf der Grundlage der Kosten über den ganzen Kanton festgelegt wurden. Neu werden die Kantonsbeiträge gemeindespezifisch ermittelt und entrichtet. Die anrechenbaren Nettobetriebskosten sind daher künftig pro Gemeinde auf der Grundlage eines vom Regierungsrat festgelegten Kostenrasters zu ermitteln. Die Kantonsbeiträge werden auf der Basis der Rechnung 2023 ermittelt. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge ist für August 2024 geplant.

Die zur Berechnung der gemeindespezifischen Kantonsbeiträge nötigen Daten sollen möglichst vollständig automatisiert und medienbruchfrei durch LUSTAT Statistik Luzern erhoben werden. Der administrative Aufwand soll sich bei den Gemeinden wie beim Kanton auf ein Minimum beschränken. Es ist uns bewusst, dass die Gemeinden unterschiedlich organisiert und in der Art der Leistungserbringung grundsätzlich frei sind. Die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden daher verschieden in den Gemeinderechnungen abgebildet. Um dem Erfordernis eines hälftigen Kantonsbeitrags gerecht zu werden, informieren wir Sie wie folgt:

2. Kontierung

Unter der Funktion/Kostenträger 218 werden die Kosten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule verbucht. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Lernenden während der Schulzeiten ab Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Familien sicherstellen. Dazu gehören die vier Betreuungselemente gemäss § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV, SRL Nr. 405) und die Angebote zur Hausaufgabenhilfe.

- Betreuungselement I: Ankunftszeit vor dem Unterricht am Morgen (ab 7.00 Uhr)
- Betreuungselement II: Mittagsverpflegung, Ruhezeit/Bewegungszeit
- Betreuungselement III: 13.30-15.30 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben)
- Betreuungselement IV: 15.30-18.00 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben)

2.1. Kostenraster

Der Kanton entrichtet jeder Gemeinde an die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten (vgl. § 62 Abs. 2 VBG). Die anrechenbaren Nettokosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Betriebskosten und den anrechenbaren Betriebserträgen. Nicht anrechenbar sind die Kosten des vorschulischen und des freiwilligen Angebots. Die Kosten für vorschulische Betreuungsangebote sind unter der Funktion 5451 (Kinderkrippen und Kinderhorte) zu verbuchen. Kosten und Erlöse freiwilliger Betreuungsangebote (z. B. während der Schulferien) sind mittels internen Verrechnungen und / oder Umlagen (Sachgruppen 39/49) in den Funktionen 299x (Bildung, übriges) oder evtl. 5451 (Kinderkrippen und Kinderhorte) auszuweisen. Da diese Informationen nicht automatisiert erhoben werden können, bedarf es einer manuellen Abfrage bei den Gemeinden durch die Dienststelle Volksschulbildung.

Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (Sachgruppen 35/45), durchlaufende Beiträge (Sachgruppen 37/47) sowie ausserordentlicher Aufwand und Ertrag (Sachgruppen 38/48) werden im Kostenraster nicht beachtet. Ebenso bleiben Entschädigungen von und an Gemeinden (Sachkonti 3612/4612) sowie der Kantonsbeitrag (Sachkonto 4631) unberücksichtigt. Damit die Transferleistungen zwischen den Gemeinden eindeutig identifiziert werden können, ist es wichtig, dass die Entschädigungen über die erwähnten Sachkonti und nicht als Beiträge verbucht werden; lediglich beim Kantonsbeitrag (Sachkonto 4631) handelt es sich um einen Beitrag im Sinne des HRM2 (vgl. auch Handbuch Rechnungswesen FHGG Ziff. 4.2.4.15). Nicht berücksichtigt wird ferner der Aufwand für Betreuungsgutscheine (Beiträge an private Haushaltungen, Sachkonto 3637). Diese sind im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen zu verstehen. Betreuungsgutscheine stellen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Eltern dar. Netto betrachtet resultiert der gleiche Aufwand, wie bei Gemeinden, die einkommensabhängige Elternbeiträge erheben aber keine Betreuungsgutscheine kennen. Mit dem Modell der Betreuungsgutscheine wird in der Rechnung jedoch ein höherer Umsatz generiert. Damit sich der Kantonsbeitrag unabhängig vom gewählten Modell rechtsgleich berechnen lässt, ist das Sachkonto 3637 zu neutralisieren. Und schliesslich fliesst anstelle der tatsächlich verbuchten Elternbeiträge (Sachkonto 423x) ein statistisch ermittelter Ersatzwert von 25% der anrechenbaren Betriebskosten in die Berechnung des Kantonsbeitrags ein (vgl. Ziff. 2.1). Die folgende Abbildung zeigt den Kostenraster.

Funktion 218	Sachgruppe
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Sachkonto
Aufwand	3
Personalaufwand	30
Sach- und übriger Betriebsaufwand	31
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	33
Zinsaufwand	34
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35
Transferaufwand	36
- ohne Entschädigung von Gemeinden	3612
- ohne Beiträge an private Haushaltungen (Betreuungsgutscheine)	3637
durchlaufende Beiträge	37
ausserordentlicher Aufwand	38
interne Verrechnungen und Umlagen	39
= anrechenbare Betriebskosten	
Ertrag	4
Fiskalertrag	40
Regalien und Konzessionen	41
Entgelte	42
- ohne effektive Schul- und Kursgelder (Elternbeiträge)	423x
statistisch ermittelter Ersatzwert Elternbeiträge (25% der anrechenbaren Betriebskosten)	423x
übrige Erträge	43
Finanzertrag	44
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	45
Transferertrag	46
- ohne Entschädigungen von Gemeinden	4612
- ohne Beiträge von Kantonen und Konkordaten	4631
durchlaufende Beiträge	47
ausserordentlicher Aufwand	48
interne Verrechnungen und Umlagen	49
= anrechenbarer Betriebsertrag	
grün hinterlegt Zellen finden Anrechnung	
orange hinterlege Zellen finden keine Anrechnung	

Es ist vorgesehen, den Kostenraster als Excel-Tool auf der Homepage der Dienststelle Volksschulbildung aufzuschalten. Ergänzt mit den gemeindespezifischen Rechnungsdaten kann so der Kantonsbeitrag für das Folgejahr errechnet und als Budgetgrundlage verwendet werden.

2.2. Elternbeiträge

Gemäss Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge einkommensabhängig zu erheben. Diese sollen gemäss Richtlinie maximal 30 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten decken und sind über das Sachkonto 423x (Schul- und Kursgelder) zu verbuchen. Tiefe Elternbeiträge führen zu höheren Nettokosten und somit zu höheren Kantonsbeiträgen. Hohe Elternbeiträge reduzieren dagegen die Nettokosten und haben einen tieferen Kantonsbeitrag zur Folge. Im Ergebnis resultieren rechtsungleiche Ergebnisse. Im Sinne einer rechtsgleichen Praxis fliesst daher künftig - anstelle des tatsächlich bezogenen Elternbeitrages - ein statistisch ermittelter Ersatzwert in der Höhe von 25% der anrechenbaren Betriebskosten in die Berechnung des Kantonsbeitrages ein. Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, die Elternbeiträge weiterhin bis maximal 30 Prozent festzulegen.

2.3. Ausgelagerte Angebote

Hat die Gemeinde die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen an einen externen Leistungserbringer (z. B. private KITA) ausgelagert, werden oft nur die Nettokosten verrechnet, da der externe Leistungserbringer die Elternbeiträge selber einzieht. Die Nettodarstellung in der Gemeinderechnung führt zu tieferen anrechenbaren Betriebskosten, was einen kleineren Kantonsbeitrag zur Folge hat. Die Höhe der Elternbeiträge kann nicht mehr automatisch verifiziert werden.

Damit es bei der Berechnung des Kantonsbeitrages nicht zu Abweichungen gegenüber einer kommunalen Leistungserbringung kommt, sind die Kosten und Erlöse des externen Anbieters brutto in der Gemeinderechnung auszuweisen. Im Idealfall legen die Gemeinden die Elternbeiträge selber fest, kassieren sie ein und entrichten dem externen Anbieter im Gegenzug einen entsprechend höheren Gemeindebeitrag. Dies empfiehlt sich namentlich auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses.

2.4. Betreuungsgutscheine, Mittagsbons

In vielen Gemeinden hat sich die Abgabe von Betreuungsgutscheinen oder Mittagsbons etabliert. Der Aufwand für Betreuungsgutscheine ist im Sachkonto 3637, Beiträge an private Haushalte, zu verbuchen. Die Kosten finden – wie unter Ziffer 2.1 ausgeführt – bei der Berechnung des Kantonsbeitrags keine Anrechnung; sie hätten rechtsungleiche Folgen. Da Betreuungsgutscheine auch für vorschulische Betreuungsangebote eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass nur der Anteil an den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen (Volksschule) in der Funktion 218 verbucht wird.

Ferner ist darauf zu achten, dass Entgelte (Sachgruppe 42), welche den Charakter von Elternbeiträgen haben, nicht fälschlicherweise als Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Sachkonto 4240), Verkäufe (Sachkonto 4250) oder Rückerstattungen (Sachkonto 4260) ausgewiesen werden.

3. Kantonsbeiträge

3.1. Ermittlung der Kantonsbeiträge

Die Kantonsbeiträge werden wie oben dargelegt nach einem einheitlichen Kostenraster auf der Basis der anrechenbaren Nettobetriebskosten ermittelt. LUSTAT Statistik Luzern ermittelt auf der Grundlage der Gemeindefinanzstatistik und des Kostenrasters die anrechenbaren Nettobetriebskosten. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt nötigenfalls ergänzende Informationen (z. B. zu freiwilligen Angeboten, zu nicht anrechenbaren Kosten), um die anrechenbaren Nettobetriebskosten abschliessend zu verifizieren. Werden Abweichungen gegenüber der Gemeindefinanzstatistik festgestellt, welche eine manuelle Korrektur erfordern, wird dies den Gemeinden im Sinne des rechtlichen Gehörs angezeigt.

3.2. Auszahlung der Kantonsbeiträge

Die Kantonsbeiträge für das Rechnungsjahr 2024 werden voraussichtlich im August 2024 ausbezahlt werden. Als Grundlage für die Berechnung dient das Rechnungsjahr 2023. Die Kantonsbeiträge werden ausschliesslich für die Angebote der jeweiligen Standortgemeinde entrichtet. Die Kosten werden bei der Standortgemeinde erhoben - Entschädigungen von und an andere Gemeinden bleiben daher unberücksichtigt.

4. Umsetzung schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen durch externe Anbieter oder Private

Wird das Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen ganz oder teilweise an externe Anbieter oder Private ausgelagert, hat die Gemeinde die Einhaltung der Richtlinien betreffend schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sicherzustellen, damit der Anspruch auf den Kantonsbeitrag bestehen bleibt. Es muss gemäss Richtlinien eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der die wesentlichen Aufgaben gemäss den Richtlinien zu den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen aufzuführen sind. Für Tagesfamilien gelten besondere Regelungen und Anforderungen, die über die Verträge geregelt werden.

Damit die Einhaltung der Richtlinien überprüft werden kann, muss die Gemeinde zu Aufsichtszwecken über die effektiven Kosten (Aufwand und Erträge), Nettokosten sowie über die Höhe der Elternbeiträge Auskunft geben können. In der Vereinbarung mit externen Anbietern sollte sichergestellt werden, dass die Gemeinde diese Informationen erhält.

Luzern, 24. Oktober 2023/KRR, KET

489085